

BStU



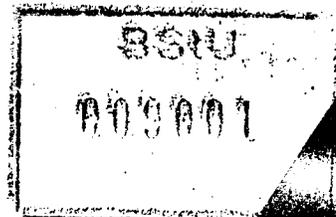
Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok,

Nr. 003850

1. Exemplar

103452



30/88

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 17. 2. 1988

Vertrauliche Verschlussache

VVS-0000

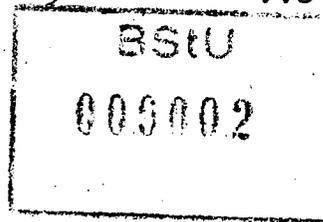
MfS-Nr. 17/88

798

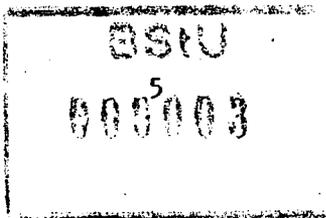
Ausf. Bl. 1 bis 7

1. Durchführungsbestimmung zur
Dienstanweisung Nr. 3/75

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Dienstseinheiten des MfS
und das Zusammenwirken mit den Organen des MdI im Rahmen des
Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu Einreisen aus
nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die DDR

InhaltsverzeichnisSeite

1.	Die Verantwortung der Dienstseinheiten des MfS und das Zusammenwirken mit den Organen des MdI im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren	5
1.1.	Grundsätze und Zuständigkeit	5
1.2.	Ablehnung von Anträgen auf Einreise	7
2.	Aufgaben der Dienstseinheiten des MfS bei der Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens	8
2.1.	Aufgaben der Kreisdienststellen	8
2.2.	Aufgaben der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen	10
2.3.	Aufgaben der Abteilung Antrags- und Genehmigungsverfahren der Hauptabteilung VI	11
2.4.	Aufgaben der Abteilung XII des MfS und der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen	12
3.	Einleitung von Hinweismaßnahmen bzw. Fahnungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur kurzfristigen Erlangung von Informationen über erfolgte Antragstellungen auf Einreise in die DDR	13
4.	Schlußbestimmungen	14



VVS MfS o008-17/88

1. Die Verantwortung der Dienstseinheiten des MfS und das Zusammenwirken mit den Organen des MdI im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren

1.1. Grundsätze und Zuständigkeit

Die Deutsche Volkspolizei ist gemäß den für Einreisen aus nicht-sozialistischen Staaten und Westberlin in die DDR geltenden staatlichen Regelungen für die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Einreise verantwortlich.

Das MfS hat das Recht, in Wahrnehmung politisch-operativer Interessen zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit gegen beabsichtigte Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei (Genehmigung oder Ablehnung der Anträge auf Einreise) innerhalb der festgelegten Einspruchsfrist Einspruch zu erheben (Einspruchsrecht). Eine Begründung derartiger Einsprüche gegenüber der Deutschen Volkspolizei ist nicht zu geben.

Die Prüfung und Entscheidung der Anträge auf Einreise sowie die Ausfertigung der Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums erfolgt arbeitsteilig zwischen der Zentralstelle für die Bearbeitung von Reiseanträgen der Hauptabteilung Paß- und Meldewesen des MdI - im weiteren ZBRA genannt - und der Hauptabteilung VI, Abteilung Antrags- und Genehmigungsverfahren (AGV). Die Prüfung der in den Reiseanträgen angegebenen Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und, soweit gegeben, auch Geburtsname des Reisenden und des antragstellenden DDR-Bürgers mit PKZ) erfolgt anhand des zentralen Fahndungsdatenspeichers und des zentralen Speichers der Abteilung XII des MfS.

Für Anträge auf Einreise, die in den VPKÄ gestellt werden, hat die territorial zuständige Kreisdienststelle im Ergebnis vorzunehmender Prüfungshandlungen in ihrer VSH-Kartei sowie bei Aufforderung durch die Dienstseinheiten, für die Personen in der Abteilung XII aktiv erfaßt sind, das Einspruchsrecht wahrzunehmen.

Die territorial zuständigen Kreisdienststellen haben Einsprüche an die Hauptabteilung VI, Abteilung AGV, zu richten.

Einsprüche der VPKÄ, die den Kreisdienststellen zwecks Weiterleitung an die ZBRA übermittelt werden, sind, sofern politisch-operative Interessen des MfS durch diese Einsprüche nicht beeinträchtigt werden, ebenfalls an die Hauptabteilung VI, Abteilung AGV, weiterzuleiten.

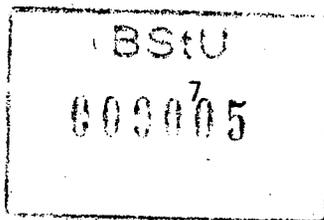
Dazu sind die jeweilige Antragskennung und das Geburtsdatum der Person, für die die Einreise beantragt wurde, fernschriftlich (in Ausnahmefällen auch telefonisch) zu übermitteln.

Bei in den VPKÄ gestellten Anträgen auf Einreise von Bürgern der BRD und Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in besonders dringenden Fällen, die nach erfolgter zentraler Prüfung in den Fahndungsmitteln abweichend von den getroffenen grundsätzlichen Festlegungen durch das jeweilige VPKA sofort zu entscheiden sind, ist durch die territorial zuständige Kreisdienststelle das Einspruchsrecht direkt gegenüber dem VPKA geltend zu machen.

Für im Zuständigkeitsbereich des PdVP Berlin gestellte Anträge auf Einreise ist das Einspruchsrecht durch die Hauptabteilung VI, Abteilung AGV, wahrzunehmen, die außerdem alle von den Kreisdienststellen übermittelten Einsprüche an die ZBRA weiterzuleiten hat.

Über alle Einsprüche ist in der Hauptabteilung VI Nachweis zu führen. In den Kreisdienststellen ist die Auskunftsfähigkeit über Einsprüche und deren Begründung zu gewährleisten.

Die Wahrnehmung des Einspruchsrechts der Dienstseinheiten des MfS hat innerhalb der im Arbeitshinweis der HA PM des MdI zur zentralen Bearbeitung von Anträgen sowie in der Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei angeführten Einspruchsfristen zu erfolgen.



VVS MfS o008-17/88

1.2. Ablehnung von Anträgen auf Einreise

In Wahrnehmung der politisch-operativen Interessen des MfS ist zu sichern, daß Anträge auf Einreise grundsätzlich abgelehnt werden, wenn

- für Personen, die einzureisen beabsichtigen, Festnahmefahndungen oder Einreisesperren bestehen,
- Hinweise vorliegen, daß die Personen die Einreise zu feindlich-negativen Handlungen mißbrauchen könnten.

Weitere staatlich festgelegte Kriterien für die Nichtgenehmigung von beantragten Einreisen sind in der Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei enthalten.

Die Ablehnung der Anträge auf Einreise bei Fahndungen zur Festnahme bzw. bei Einreisesperren erfolgt im Ergebnis der Antragsfahndung auf entsprechende Signalisierung durch die Hauptabteilung VI, Abteilung AGV, an die ZBRA.

Operative Diensteinheiten, für die Personen, die eine Einreise beabsichtigen, bzw. für die antragstellende Bürger der DDR in der Abteilung XII aktiv erfaßt sind, erhalten von der Abteilung XII des MfS Informationen über die beantragte Einreise. Diese Information ist zu einigen Reisekategorien systembedingt in der Regel nicht innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Bei eingeleiteten Hinweismaßnahmen bzw. Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren gemäß Ziffer 3. erhalten sie außerdem Sofortinformationen von der Hauptabteilung VI. Ergibt sich auf Grund des vorliegenden operativen Materials die Notwendigkeit der Ablehnung der beantragten Einreise, ist innerhalb der festgelegten Einspruchsfrist die Kreisdienststelle, in deren Verantwortungsbereich der Antrag gestellt wurde, bzw. bei Antragstellung in Berlin die Hauptabteilung VI, Abteilung AGV,

unter Angabe der Antragskennung und des Geburtsdatums der Person, für die die Einreise beantragt wurde, zu informieren.

Diese Diensteinheiten haben durch Wahrnehmung des Einspruchsrechts auf dem festgelegten Wege die Ablehnung zu realisieren.

Die Ablehnung der Anträge auf Einreise gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die für die Antragentgegennahme territorial zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

2. Aufgaben der Diensteinheiten des MfS bei der Durchführung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens

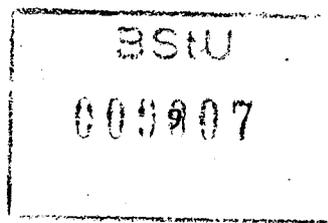
2.1. Aufgaben der Kreisdienststellen

Ausgehend von der Gesamtheit der Sicherheitserfordernisse im Verantwortungsbereich, der Wahrnehmung der politisch-operativen Interessen des MfS im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren sowie zur Unterstützung der Arbeit im und nach dem Operationsgebiet haben die Kreisdienststellen die von der VPKÄ übernommenen Anträge auf Einreise in ihrer VSH-Kartei zu überprüfen.

Nach einmonatiger Aufbewahrungsfrist sind die Anträge - soweit sie nicht zur Einarbeitung in eigene Informationsspeicher genutzt werden - zu vernichten.

In den Kreisdienststellen ist zu gewährleisten, daß alle Informationen aus dem Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren für die Lösung der in der Dienstanweisung Nr. 3/75 zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung des Mißbrauchs des Einreiseverkehrs gestellten Aufgaben genutzt werden.

Durch die Leiter der Kreisdienststellen ist vor allem Einfluß darauf zu nehmen, daß die von den operativen Dienstzweigen der Deutschen Volkspolizei in den VPKÄ im Rahmen des Einreiseverkehrs wahrzunehmenden Prüfungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eng mit der Lösung von Aufgaben zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung



VVS MfS 0008-17/88

des subversiven Mißbrauchs des Einreiseverkehrs verbunden werden.

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den operativen Dienstzweigen der Deutschen Volkspolizei in den VPKÄ ist vor allem auszurichten auf

- die zielgerichtete Gewinnung und lückenlose zugriffsbereite Erfassung/Speicherung der mit dem Einreiseverkehr im Zusammenhang stehenden bzw. aus ihm resultierenden Informationen, insbesondere hinsichtlich solcher, die nicht von den operativen Diensteinheiten des MfS selbst oder nur teilweise erfaßt und gespeichert werden, auf der Grundlage der Vorgabe des Informationsbedarfs,
- eine selbständige Vergleichs- und Verdichtungsarbeit mit den von ihnen gewonnenen und gespeicherten Informationen zur zielgerichteten Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen sowie deren aktuelle Übermittlung an die zuständigen Diensteinheiten des MfS,
- die Qualifizierung der analytischen Arbeit zum Einreiseverkehr,
- einen kontinuierlichen Informationsfluß auf der Grundlage eines vorgegebenen Informationsbedarfs zur Kreisdienststelle, um entsprechend den Sicherheitserfordernissen rechtzeitig abgestimmte volkspolizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einreiseverkehr einzuleiten und eine hohe vorbeugende Wirksamkeit bei der politisch-operativen Sicherung des Einreiseverkehrs zu erzielen.

Dabei ist durch politisch-operative Einflußnahme zu sichern, daß die Informationsverarbeitung durch die VPKÄ zur weiteren Verbesserung der Informationsbeziehungen und zur Erhöhung des operativen Nutzeffektes des politisch-operativen Zusammenwirkens qualifiziert wird.

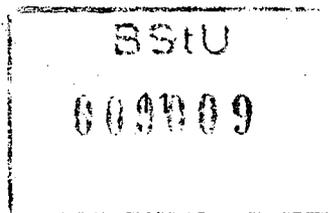
2.2. Aufgaben der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen

Die Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen sind verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltungen.

Darüber hinaus obliegt ihnen die Lösung folgender Aufgaben:

- Erarbeitung und ständige Aktualisierung des Informationsbedarfs der Bezirksverwaltungen entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und Kreisdienststellen, der gegenüber der Hauptabteilung VI, Abteilung Recherche Reiseverkehr, zur Nutzung der maschinellen Auswertungsmöglichkeiten geltend zu machen ist (siehe Ordnung Nr. 5/85 über die Erteilung von Auskünften aus dem Reisedatenspeicher der Hauptabteilung VI),
- politisch-operative und analytische Auswertung der Antragsdaten entsprechend den vom Leiter der Bezirksverwaltung vorgegebenen Kriterien zu Personen und Sachverhalten in politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. im Zusammenhang mit politisch-operativen Schwerpunkten,
- Speicherung der ausgehend vom Informationsbedarf bereitgestellten Ergebnisse des aktiven Informationsdienstes (AID) aus den Reisedaten nach festgelegten politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. im Zusammenhang mit politisch-operativen Schwerpunkten der Bezirksverwaltungen entsprechend der politisch-operativen Notwendigkeit.

Erfolgt ausgehend von den Festlegungen der Leiter der Bezirksverwaltungen die Auswertung der Antragsdatenträger durch die territorial-, objekt- bzw. deliktverantwortliche Diensteinheit, ist in den Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen kein Auswertungsspeicher zu führen.



VVS MfS o008-17/88

2.3. Aufgaben der Abteilung Antrags- und Genehmigungsverfahren der Hauptabteilung VI

Die Abteilung AGV ist verantwortlich für die zentrale und einheitliche Durchsetzung der dem MfS obliegenden Aufgaben im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren.

Das sind insbesondere die

- Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der ZBRA zur Durchführung der zentralen Antragsbearbeitung,
- Feststellung beabsichtigter Einreisen von Persönlichkeiten ("Prominenz") sowie von politisch-operativ bedeutsamen Einzelpersonen und Reisegruppen und Gewährleistung der Informierung gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 3/75,
- Realisierung der Ablehnungen wegen bestehender Fahndungen zur Festnahme und Einreisesperren im Zusammenwirken mit der ZBRA,
- Informierung der zuständigen Dienstseinheiten über erfolgte Ablehnungen von Einreiseanträgen wegen verfügter Festnahmefahndungen und Einreisesperren sowie Führung eines lückenlosen Nachweises für den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Bearbeitungsdatum der Anträge,
- Wahrnehmung der sich aus der Antragsbearbeitung und dem Fahndungs- und Prüfungsprozeß ergebenden Informationspflichten gegenüber den auftraggebenden Dienstseinheiten bei Antragstellungen auf Einreise für oder durch Personen, zu denen Hinweismaßnahmen bzw. Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren veranlaßt wurden.
- ständige Nutzung des Fahndungs- und Prüfungsprozesses zur Aktualisierung und Vervollständigung der Personendaten der in den Fahndungsmitteln erfaßten Personen in Zusammenarbeit mit der

BSIU

000010

12

Abteilung Fahndung der Hauptabteilung VI sowie den auftraggebenden Diensteinheiten.

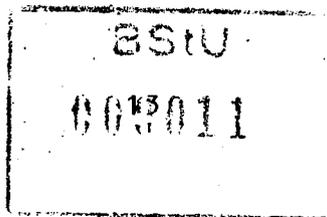
2.4. Aufgaben der Abteilung XII des MfS und der Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen

Die Abteilung XII des MfS hat auf der Grundlage der von der Hauptabteilung VI zur Verfügung gestellten Antragsdaten die Personen, die eine Einreise in die DDR beabsichtigen und - soweit es sich um Einreisen aus privaten Gründen handelt und die Antragstellung durch DDR-Bürger erfolgte - die antragstellenden Bürger der DDR in ihrem Speicher zu überprüfen.

Sind die überprüften Personen aktiv erfaßt, hat die Informierung der Diensteinheiten, für die die Personen erfaßt sind, mittels einer die Antragsdaten und die jeweilige Antragskennung enthaltenden Information zu erfolgen.

Die Information der zuständigen Diensteinheiten in den Bezirksverwaltungen hat über die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen zu erfolgen.

Die Datenträger mit den Antragsdaten der einreisenden Personen, zu denen kein aktives Erfassungsverhältnis in der Abteilung XII besteht, sind der Hauptabteilung VI zur Gewährleistung der operativen Auswertung der Antragsdaten und zur Realisierung der Informationsanforderungen der operativen Diensteinheiten gemäß der Ordnung Nr. 5/85 über die Erteilung von Auskünften aus dem Reisedatenspeicher der Hauptabteilung VI zu übergeben.



VVS MfS 0008-17/88

3. Einleitung von Hinweismaßnahmen bzw. Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur kurzfristigen Erlangung von Informationen über erfolgte Antragstellungen auf Einreise in die DDR

Ist in Ausnahmefällen aus politisch-operativen Gründen der möglichst kurzfristige Erhalt von Informationen über Antragstellungen erforderlich, sind Ersuchen zur Einleitung von Hinweismaßnahmen bzw. Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren auf der Grundlage meiner Dienstanweisung Nr. 2/82 an die Hauptabteilung VI, Abteilung Fahndung, zu richten.

Hinweismaßnahmen bzw. Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren sind insbesondere dann einzuleiten, wenn

- die Durchführung politisch-operativer Maßnahmen in Vorbereitung auf beabsichtigte Einreisen territorial vorgesehen ist oder
- kurzfristige Maßnahmen im grenzüberschreitenden Einreiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR erfolgen sollen.

Durch die Einleitung von Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren wird gesichert, daß bei Prüfung der Antragsdaten im Rahmen der zentralen Antragsfahndung bzw. im Ergebnis der Sofortprüfung bei Einreisen aus dringenden Gründen telefonische und schriftliche Sofortinformationen erfolgen.

Die Informationspflicht der Abteilung XII des MfS an die fahndungersuchenden Dienststeinheiten bleibt davon unberührt.

Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren können zu Personen aus nichtsozialistischen Staaten und zu Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin sowie zu Bürgern der DDR, die als Antragsteller in Erscheinung treten können, eingeleitet werden. Voraussetzung für das Wirksamwerden ist, daß die Personen in der Abteilung XII für die ersuchende Dienststeinheit aktiv erfaßt sind.

BStU

000012

14

Besteht die operative Notwendigkeit, können Fahndungen im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zur Durchsetzung operativer Maßnahmen im Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR erweitert oder verändert werden.

4. Schlußbestimmungen

Die 1. Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Herausgabe in Kraft.

Die 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 3/75 in der Fassung vom 18. 9. 1981 sowie die dazugehörigen Anlagen 1 bis 3, VVS MfS o008-53/81, werden eingezogen und sind bis zum 15. 3. 1988 an die Dokumentenverwaltung/Dokumentenstelle der Bezirksverwaltung zurückzusenden.

Milky
Armeegeneral